

aufgestellt hat: „Stelle die Anmerkungen stets dorthin, wohin sie gehören, also nicht an den Schluß des Buches.“

R. SEBOTT S. J.

SEBOTT, REINHOLD, *Das kirchliche Strafrecht*. Kommentar zu den Kanones 1311–1399 des Codex Iuris Canonici. Frankfurt a. M.: Knecht 1992. 248 S.

Der letzte deutschsprachige Kommentar zum kirchlichen Strafrecht erschien vor genau 40 Jahren: H. Schauf, *Einführung in das kirchliche Strafrecht*, Aachen 1952. Die übrigen deutschen Bücher, die zwischen 1952 und heute erschienen sind und die über Teilaspekte des kirchlichen Strafrechts handeln (Flatten, de Naurois/Scheuermann, Ruf, Strigl), lassen sich an den Fingern einer Hand aufzählen. Gewiß, Strafrechtsbestimmungen, Zensuren und Beugestrafen garantieren nicht das Heil in der Kirche, aber wenn in dieser auf Dauer das Gemeinschaftsleben und die Ordnung schwerwiegend verletzt und gestört werden, ohne daß die kirchliche Straf Gewalt einschreitet und Abhilfe schafft, dann ist es doch recht zweifelhaft, ob Glaube, Hoffnung und Liebe gedeihen, ob Liturgia, Martyria und Diakonia in der Kirche in rechter Weise vollzogen werden. Man bedenke auch das Folgende: Wenn Kritiker des kirchlichen Strafrechts dieses dennoch abschaffen möchten, dann unterliegen sie nicht selten der Illusion, das Gegenteil einer Rechtskirche sei die Liebeskirche. In Wirklichkeit aber wäre die Alternative zu einer Rechtskirche die – Unrechtskirche. – Das vorliegende Buch ist ein *Lehrbuch*. Es ist ganz bewußt für Studenten geschrieben, die sich in ihrem Studium mit dem Strafrecht „abplagen“ müssen. Aber S. hat darauf gesehen, daß die „Last“ nicht unnötig vermehrt wird. So erspart er zwar dem Leser nicht eine Menge Detailwissen, aber er hat daneben doch immer wieder auf Übersichtlichkeit, Kürze und Verständlichkeit geachtet.

Das 6. Buch des CIC/1983 hat den Titel „Strafbestimmungen in der Kirche“ (De sanctionibus in ecclesia). Dieses Buch hat (gegenüber 1917) eine wesentliche Vereinfachung erfahren. Die *Verkürzung* geschah von 220 Kanones (im CIC/1917) auf 89 Kanones (im CIC/1983). Zum Teil wurden eine Reihe von Kanones einfach gestrichen, zum Teil versteht sich das jetzige Strafrecht als ein Rahmenrecht, das den untergeordneten Gesetzgebern (z. B. den Bischofskonferenzen, Diözesanbischöfen, Kapiteln der Orden) einen weiten Spielraum läßt. Schließlich hat man im neuen Recht weithin auf Definitionen und Begriffsbestimmungen verzichtet. – Weil das Strafrecht im CIC/1983 sehr knapp geraten ist, greift S. zum besseren Verständnis der einzelnen Normen immer wieder auf den CIC/1917 und dessen Kommentare zurück, vor allem auf Jone und Mörsdorf. Bisweilen werden auch die (alten) Bestimmungen von 1917 in den Fußnoten zitiert, so daß man dann das alte und das neue Recht übersichtlich vor Augen hat. Auch auf das (neue) Strafrecht der katholischen Ostkirchen (CCEO) wird stets vergleichend eingegangen. – Der vorliegende Kommentar schließt sich eng an den Text des CIC an und hat wie dieser zwei Teile. Im ersten geht es um die Straftaten und Strafen im allgemeinen (17–151), im zweiten um die Strafen für einzelnen Straftaten (153–235). – Im Strafrechtsentwurf von 1973 war der Versuch gemacht worden, die Wirkungen der Exkommunikation und des Interdiktes insofern zu trennen, als der Gebannte bzw. Interdizierte die Beichte und die Krankensalbung sollte empfangen können. Die Lossprechung von Exkommunikation oder Interdikt hätte dann im äußeren Bereich (konkret: im Ordinariat oder Offizialat der jeweiligen Diözese) geschehen sollen. Dieser Versuch wurde aber später wieder rückgängig gemacht. Damit kann die Lossprechung von Beugestrafen (wenigstens in dringenden Fällen) wieder im inneren Bereich (also in der Beichte) vorgenommen werden. Dies hat zur Folge, daß der Seelsorger sich wieder mit dem Strafrecht befassen muß. Vor allem muß er die sog. *Tatstrafen* kennen, also jene Strafen, die durch Gesetz oder Gebot in bestimmter Weise und zugleich so angedroht sind, daß sie ohne weiteres mit Begehung der Tat eintreten. Für diese Tatstrafen bestimmt can. 1357 § 1: „Vorbehaltlich der Vorschriften der can. 508 [dieser Kanon handelt vom Bußkanoniker] und 976 [in diesem Kanon geht es um Lossprechung in Todesgefahr] kann der Beichtvater die nicht festgestellte Beugestrafe der Exkommunikation oder des Interdiktes, insofern sie Tatstrafe ist, im inneren sakramentalen Bereich nachlassen, wenn es für den Pönitenten hart ist, im Stande schwerer

Sünde für den Zeitraum zu verbleiben, der notwendig ist, damit der zuständige Obere Vorsorge treffen kann.“ – Bei welchen Delikten liegen Tatstrafen vor? Der CIC/1983 droht in den *folgenden 14 Fällen* eine Tatstrafe an: can. 1364 § 1 (Apostasie, Häresie, Schisma), can. 1367 (Verunehrung der heiligen Gestalten), can. 1370 § 1 (tätlicher Angriff auf den Papst), can. 1370 § 2 (tätlicher Angriff auf einen Bischof), can. 1378 § 1 (Lossprechung eines Mitschuldigen an einer Sünde gegen das 6. Gebot), can. 1378 § 2 n. 1 (Feier der heiligen Messe ohne Priesterweihe), can. 1378 § 2 n. 2 (Beicht hören oder Erteilung der sakramentalen Lossprechung ohne gültige Vollmacht), can. 1382 (Erteilung der Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag), can. 1383 (Erteilung der heiligen Weihe durch einen Bischof an einen Nichtuntergebenen ohne rechtmäßiges Entlassschreiben und Empfang dieser Weihe), can. 1388 § 1 (direkter Beichtsigelbruch), can. 1390 § 1 (Falschanzeige eines Beichtvaters), can. 1394 § 1 (versuchte Eheschließung eines Klerikers), can. 1394 § 2 (versuchte Eheschließung eines Religiösen mit ewigen Gelübden), can. 1398 (mit Erfolg durchgeführte Abtreibung).

Diese kleine Kostprobe aus dem vorliegenden Buch genügen. Sie deutet zugleich an, daß das Strafrecht keine leicht verdauliche Nahrung ist. Ein Personenverzeichnis, ein Sachwortverzeichnis und zwei Kanonesverzeichnisse schließen das nützliche und preiswerte Buch ab.

G. HÖPPLER

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 33 Lfg. (Sp. 1–256). Berlin: Schmidt 1991.

Das HRG enthält diesmal die mit Strafe, Sühne, Teil, Thron und Tier zusammenhängenden Artikel. Kanonistisch von Bedeutung sind vor allem die folgenden Stichworte: Straftheorie/Strafzweck, Strafwallfahrten, Stratordienst, Stuhl/Stuhlsetzung, Stutz, Sühne/Sühneverträge, Sühneversuch, Summepiskopat, Synode, Talion, Talmud, Taufe, Taufkirche, Temporalien, Theodulf von Orléans, Thomas von Aquin, Thron, Thron und Altar, Tiara und Tisch. Auf einige von ihnen möchte ich etwas näher eingehen. Seit dem Mittelalter bis zur Reformation (in katholischen Gegenden bis ins 18. Jh.) sind die *Strafwallfahrten* bekannt, die darin bestanden, daß der Büßende eine entfernte, irgendwie ausgezeichnete heilige Stätte besuchen mußte. Friedrich I. erlaubte 1186 (in der *constitutio contra incendiarios*) den Bischöfen, Brandstifter mit Wallfahrten nach Jerusalem und Santiago de Compostela zu bestrafen. Die Strafwallfahrten wurden vor allem bei Tötungsdelikten verhängt, auch bei Körperverletzung, Straftaten gegen den Glauben, gegen die Ehre geistlicher und weltlicher Behörden, gegen die Sittlichkeit und das Vermögen. Häufige Wallfahrtsziele waren Aachen, Köln, Wilsnack, Rom, Loreto, Santiago de Compostela, Einsiedeln, Saint-Gilles, Roc-Amadour, St. Jousse, Zypern, Bari und Canterbury. – Als *Stratordienst* versteht man die symbolträchtige Handlung, bei der der deutsche König oder Kaiser beim (zumeist ersten) Zusammentreffen mit dem Papst dessen Pferd eine Strecke weit zu Fuß am Zügel führte. Den ersten S. leistete Pippin 754 dem Papst Stephan II. beim Empfang in Pontion. „Innerhalb der konkreten politischen Situation, in der 754 der Empfang stattfand, war Pippins S. ein Akt der Ehrerbietung gegenüber dem bedrängten Papst, vor dem politischen Hintergrund des fränkisch-päpstlichen Bündnisses ein Ausdruck der besonderen Beziehungen, die Papst und Frankenkönig verbanden“ (38). Wegen der Mehrdeutigkeit des S. kam es 1155 zum Konflikt von Sutri. Friedrich I. verweigerte den S. „Nachdem im Ergebnis der Verhandlungen von Sutri die inhaltliche Bedeutung von S. und Bügeldienst als einer reinen Ehrenbezeugung für die in der Person des Papstes repräsentierten Apostelfürsten geklärt war, wurde der nicht mehr in andere Richtung ausdeutbare Dienst dem Papst häufiger, wenn auch nicht regelmäßig erwiesen“ (39). Mit der letzten vom Papst vollzogenen Kaiserkrönung 1530 endete der S. der deutschen Herrscher. – Das Prinzip der *Talion* meint, daß Gleiches mit Gleichem vergolten werden soll („Auge um Auge, Zahn um Zahn“). Das Prinzip wird im AT überliefert, das Wort stammt aus dem römischen Recht (Zwölftafelgesetz, 451 v. Chr.). „Für unsere Zeit eine Rohheit, bedeutete die Talion damals einen gewaltigen Kulturfortschritt, in dem Sinne: an Stelle der schrankenlos wütenden, Geschlechter vernichtenden Blutrache darf dem Täter *nur* das gleiche Übel geschehen, das er dem anderen